

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

### **Beratungs- und Prozesskostenhilfe im Asyl- und Asylklageverfahren**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob sie Kenntnis darüber hat, welche Initiativen und Organisationen Asylbewerbern im Vorfeld der Antragstellung Beratungsleistungen nach Beratungshilfegesetz (BerHG) gewähren (bitte namentlich aufzuführen);
2. ob Asylbewerbern, die gegen die Ablehnung des Asylantrags oder gegen ihre Einstufung in eine der Kategorien der „Schutzberechtigten“ klagen wollen, dem Grunde nach Beratungsleistungen oder Vertretungen auf Grundlages des BerHG und auf Kosten des Landes gewährt werden;
3. wie hoch die Kosten des Landes für Beratungshilfevergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und/oder dem BerHG für die Beratung bzw. Vertretung von Asylbewerbern im oben genannten Sinne 2016, 2017 und bis Ende April 2018 waren;
4. ob Leistungen nach BerHG für Asylbewerber nur auf Einzelabrechnungen an Rechtsanwälte gewährt werden oder auch in Pauschalsummen oder aufaddierten Individualsummen beispielsweise an Flüchtlingshilfsorganisationen oder andere Träger von Beratungsleistungen, bejahendenfalls, welche Organisationen (z. B. Flüchtlingsrat, RAV e. V., Caritas, Diakonisches Werk, DRK oder sonstige Organisationen) 2016 und 2017 Beratungshilfeleistungen in welcher Höhe für Asylbewerber erhalten haben;
5. ob Leistungen nach §§ 114 ff Zivilprozessordnung (ZPO) für Asylbewerber nur auf Einzelabrechnungen an Rechtsanwälte gewährt werden oder auch in Pauschalsummen oder aufaddierten Individualsummen beispielsweise an Flüchtlingshilfsorganisationen oder andere Träger von Beratungsleistungen, bejahendenfalls, welche Organisationen (z. B. Flüchtlingsrat, RAV e. V., Caritas, Diakonisches Werk, DRK oder sonstige Organisationen) 2016 und 2017 Prozesskostenhilfeleistungen in welcher Höhe für Asylbewerber erhalten haben;
6. welche Dienstleister dem Land und in welcher Höhe Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Leistungen nach BerHG einerseits und §§ 114 ff ZPO andererseits in Rechnung gestellt haben (bitte je für die Jahre 2016, 2017 und bis Ende April 2018 ausweisen);
7. ob Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach ihrer Rechtsnatur eine Art Sonder-Sozialhilfe darstellen bzw. in welchem Verhältnis diese zu den Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. SGB XII stehen;
8. ob sie Kenntnis darüber hat, in welcher Höhe Beratungshilfeleistungen und Prozesskostenhilfeleistungen bundesweit insgesamt jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 geleistet wurden;

9. weshalb und in welcher Höhe das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration unter anderem das Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“ des Flüchtlingsrats, das unter anderem darüber berät, wie abgelehnte Asylbewerber doch noch ein Bleiberecht erwirken können (etwa via „Ausbildungsduldung“), unterstützt.

08.06.2018

Rottmann, Dürr, Berg, Palka, Grimmer AfD

### Begründung

Nach Aussagen des Justizministeriums haben sich Ausgaben des Landes Baden-Württemberg für die Anwälte von Asylbewerbern fast verdreifacht. 2017 wurde für Asylklagen vor den Verwaltungsgerichten Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff Zivilprozessordnung im Gesamtvolumen von 363 000 Euro gewährt. Im Jahr zuvor waren es demnach noch 133 000 Euro. Die Tendenz sei weiter steigend. Hauptgrund für die Entwicklung sei die steigende Zahl an Asylklagen. Verzeichneten die Verwaltungsgerichte im Land 2016 noch 18 234 Eingänge, waren es 2017 bereits 47 906.

Inzwischen entfällt bei den Verwaltungsgerichten dem Bericht zufolge fast drei Viertel der Prozesskostenhilfe auf den Asylbereich. 2016 war es noch etwas weniger als die Hälfte. Dolmetscherkosten sind in der Rechnung nicht erfasst.

Zur Beratungshilfe nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) ist keine Aussage getroffen worden.